



## Reglement Vermietungen Bürgisserhus

Gestützt auf die Statuten des Kulturvereins Berikon (Art. 13 lit. h) und die Aufgaben- und Leistungsvereinbarung (ALV) mit der Gemeinde Berikon (Art. 7) erlässt der Vorstand des Kulturvereins Berikon (KVB) folgendes Reglement für die Vermietung von Räumen im Bürgisserhus sowie als Anhang die Tarifordnung.

Dieses Reglement kann jederzeit durch den Vorstand den Erfordernissen des Betriebs angepasst werden.

### 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation, die Benützung und die Gebühren bei Vermietungen des Bürgisserhus.

Geregelt sind zusätzlich die Verantwortlichkeiten bei der Miete von Räumlichkeiten sowie bei der Durchführung von Anlässen jeglicher Art.

Ausnahme: Die Räumlichkeiten des Anbaus werden durch die Gemeinde vermietet und verwaltet.

### 2. Betriebszeiten

Das Bürgisserhus ist ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der ersten Sportferienwoche. An gesetzlichen Feiertagen ist jedoch lediglich ein eingeschränkter Betrieb zugelassen.

Jeder Anlass muss generell um 00.15 Uhr sowie von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag um 02.00 Uhr beendet sein.

### 3. Organisation

Die Aufsicht über das Bürgisserhus obliegt dem Kulturverein Berikon. Der Vorstand trägt die Verantwortung für einen reglementskonformen Betrieb des Kulturzentrums.

Der Vorstand setzt dafür eine Betriebskommission ein und stellt einen Allrounder an.

### 4. Miete der Räumlichkeiten

#### 4.1. Vorrang bei Reservationen

Die Räumlichkeiten im Bürgisserhus dienen mit folgenden Prioritäten in erster Linie:

1. dem Kulturverein
2. den Mitgliedern des Kulturvereins
3. der Gemeinde und der Primarschule Berikon
4. den Vereinen Berikons
5. weiteren Mietern/Mieterinnen

#### 4.2. Unentgeltliche Nutzung

Die Gemeinde Berikon, die Mütter- und Väterberatungsstelle sowie die Primarschule Berikon können die Räumlichkeiten und die Umgebung unentgeltlich nutzen (ALV Art. 7, Abs. 2). Die Endreinigung geht auf Gemeindekosten.

Die Vereine, die Kollektiv-Mitglieder des KVB sind, können die Räumlichkeiten einmal pro Jahr unentgeltlich nutzen. Sie bezahlen lediglich die Personalkosten.

Kollektiv-Mitglieder erhalten unentgeltlich einen Archivkasten im Untergeschoss, sofern verfügbar.

#### 4.3. Reservation und Bestätigung

Grundsätzlich sind alle Mietgesuche direkt unter der Website <https://www.buergisserhus.ch/buergisserhus/raumreservationen> einzureichen.

Mit der Reservationsbestätigung erhält der Mieter/die Mieterin dieses Reglement und anerkennt dessen Bestimmungen für die Vermietung von Räumen sowie die Tarifordnung.

Die Rechnung wird dem Mieter/der Mieterin kurz nach der Belegung zugestellt. Beschädigungen und ausserordentliche Vorkommnisse sind dem Allrounder des Bürgerhauses umgehend zu melden.

Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen, Gänge und Treppenhaus) sind gemäss Vorschrift der Feuerwehr jederzeit freizuhalten.

Bezug und Übergabe der Räumlichkeiten und der Infrastruktur werden individuell und in Absprache zwischen Mieter/Mieterin und dem Allrounder des Bürgerhauses geregelt.

### **4.3.1 Reservationen für Sitzungen/ Besprechungen**

Reservationen für Sitzungszimmer können spontan und kurzfristig gebucht werden via [reservation@buergisserhus.ch](mailto:reservation@buergisserhus.ch) oder 077 414 83 77.

Für diese Spontan-Reservationen wird keine Bestätigung ausgestellt. Es erfolgt einzig eine Terminbestätigung via E-Mail. Bei diesen Belegungen dürfen keine Getränke oder Esswaren mitgebracht werden.

Auf Wunsch können vom Gastro-Team Getränke und Snacks bereitgestellt werden.

Die Miete sowie die allfällige Konsumation werden nach der Belegung in Rechnung gestellt.

Bei kurzfristigen Absagen oder Terminverschiebungen werden die Kosten gemäss den geleisteten Vorkehrungen eingefordert.

### **4.4. Rücktritt von der Reservation**

Bei Reservationsrücktritt werden folgende Aufwandentschädigungen verrechnet:

- bis 1 Monat vor der Veranstaltung erfolgt keine Verrechnung
- danach wird ein Viertel der Gebühr verrechnet
- ab einer Woche vor Veranstaltungstermin wird die Hälfte der Gebühr in Rechnung gestellt
- anschliessend wird die gesamte Nutzungsgebühr zur Zahlung fällig.

### **4.5 Verbot der Übertragbarkeit und Nutzungsänderung**

Die abgeschlossene und somit rechtsgültige Reservation darf nicht ohne Bewilligung der Betriebskommission an andere Privatpersonen oder Vereine und Organisationen abgetauscht oder abgetreten werden. Dasselbe gilt für eine Änderung der bewilligten Nutzung.

### **4.6. Kurse / Proben**

Mit dem Reservationsantrag sind auch die Daten und Zeiten allfälliger Kurs- oder Probenstage im gewählten Raum und die dazu benötigte Infrastruktur anzugeben.

### **4.7 Ablehnung**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vermietung und die Nutzung von Räumen und Infrastruktur verweigert werden, insbesondere, wenn sie nicht dem Art. 1 der Statuten entspricht.

### **4.8 Rückgabe und Entsorgung**

Der Mieter/die Mieterin ist verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten alle Türen und Fenster geschlossen, das Licht gelöscht, das Wasser und die benützten Anlagen abgestellt sind. Die Abfälle und das Leergut sind zur Entsorgung mitzunehmen.

## **5. Gebührenordnung**

Die Mietgebühren sind im Anhang geregelt. Für Dauermietende gelten besondere Vereinbarungen.

## 6. Benutzungsordnung

### 6.1 Schäden, Haftung und Versicherung

Der Mieter/die Mieterin haftet in jedem Fall gegenüber dem Vermieter für Schäden an Räumlichkeiten inkl. Aussenanlage und Infrastruktur, die durch sie selbst oder durch Dritte (Gäste, Caterer, Künstler, Hilfspersonal etc.) entstanden sind. Alle Tische sind in Leichtbauweise angefertigt und dürfen keinesfalls über 20 Kg belastet werden. Beschädigte oder fehlende Mietgegenstände – auch verlorene Schlüssel – werden in Rechnung gestellt. Versicherungen sind grundsätzlich Sache der Mietenden.

### 6.2 Emissionen und Lärm

Bei grösseren Veranstaltungen haben die Nutzer gegenüber den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Musik-, Lärm- sowie Geruchsemissionen.

### 6.3 Brandschutzvorschriften

#### Rauchen

Im ganzen Bürgisserhus gilt Rauchverbot. Auf dem Areal (Eingangsbereich, Sitzplatz) sind Aschenbecher aufgestellt.

#### Feuer

Auf dem gesamten Areal des Bürgisserhus gilt ein absolutes Feuerverbot.

#### Kerzen

Es sind nur Teelichter in den Räumlichkeiten des Bürgisserhus in feuerfesten Behältern und nicht in der Nähe brennbaren Materials (u.a. Vorhänge) erlaubt.

#### Pyrotechnik

In den Räumen im Bürgisserhus ist die Verwendung von Pyrotechnik (auch «Wunderkerzen») verboten.

#### Dekorationen

Sind nur aus schwer entflammenden Materialien erlaubt.

#### Grill

In den Räumen im Bürgisserhus sind die Verwendung von Grills, Tischgrills, Fondue Rechauds, Racletteöfen und das Flambieren nicht erlaubt.

Das Aufstellen von Grills in der Aussenanlage ist nur in Absprache und nur unter Verwendung einer brandfesten Unterlage gestattet.

### 6.4 Parkplätze

Auf dem Areal des Bürgisserhus steht nur eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Die Reservation von Parkplätzen für die Mietenden ist nicht möglich. Zusätzliche öffentliche Parkplätze befinden sich unterhalb des Friedhofareals, beim Gemeindehaus oder beim Berikerhus. Das Anhalten vor dem Haupteingang ist nur kurzzeitig für den Warenumschlag erlaubt.

### 6.5 Werbematerial, Reklame, Propaganda und Dekoration

Das Anbringen/Aufkleben jeglicher Materialien (Plakate, Flyer, Wegweiser etc.) ist grundsätzlich auf dem gesamten Areal des Bürgisserhus, auf Wänden und in sämtlichen Räumen verboten.

Ausnahme bilden Materialien, die mit Hilfe vorhandener Infrastruktur (Stellwände, Infotafel oder Schaukasten) zum Einsatz kommen. Dies geschieht jedoch ausschliesslich in Absprache mit dem Allrounder.

### 6.6 Fensteröffnung

Aufgrund der Nachbildung der alten Bausubstanz erreichen die Fensterbrüstungen in verschiedenen Räumen und im Foyer eine geringere Höhe als üblich.

## Kulturverein Berikon

Alle Fenster sind deshalb mit einer Drehflügelsperre ausgerüstet. Dies bedeutet, dass die Fenster lediglich als Kippflügel benutzt werden können.

Es ist für Mietende absolut verboten, diese Drehflügelsperre zu deaktivieren. Bei Zuwiderhandlung lehnt der Kulturverein jegliche Haftung (Absturzgefahr) ab. Ausnahme: Im Gang des Obergeschosses ist es möglich, die Fenster ganz zu öffnen, da sie mit einer Abschränkung versehen sind.

### 7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gemäss Protokoll der Vorstandssitzung vom 11. Mai 2026 per sofort in Kraft.

Kulturverein Berikon

Für den Vorstand:



Corinne Wagner

Co-Präsidentin, Vorstand Ressort Bürgisserhus



Elsbeth Wyss

Co-Präsidentin

**Anhang:** Übersicht Tarife vom 26.03.2025, gültig ab 01.01.2026